

# Abzugsfähig

## **Ethiksteuer**

Ich könnte mir vorstellen, dass man die Kirchensteuer ebenso wie den Solidaritätszuschlag als eigenständige Zuschlagssteuern auf die Einkommensteuer abschafft und stattdessen den Einkommensteuersatz anhebt. Dies wäre auch ein Schritt zum Abbau von Bürokratie. Acht Prozent der so erhöhten Einkommensteuer-Zahllast entspräche rechnerisch in etwa dem Betrag, der aufgrund des jetzigen Systems nach Abzug einer beim Staat verbleibenden Verwaltungsgebühr heute tatsächlich den Kirchen als Steuer zufließt. Dieser Anteil an der gesamten Steuerzahllast ist dann für den Bürger an die Kirche abzuführen. Im Ergebnis ist die Kirchensteuer damit in voller Höhe von der Einkommensteuer-Zahllast unmittelbar abzugsfähig.

**Günter Striewe**

40764 Langenfeld